

1. jeder Verhaftete nach Aufnahme in die Untersuchungshaftanstalt innerhalb von 24 Stunden einer Gesundheitsbesichtigung durch mittleres medizinisches Personal zu unterziehen ist. (Außer Ausländer Jugendliche, bei Bestehen von Bedenken hinsichtlich der Haftfähigkeit sowie bei massiven Befunden, wie Haematome, Wunden, Verbrennungen und anderes oder bei Anzeichen der Einnahme von Suchtmitteln - diese Verhafteten sind während der 24-Stunden-Frist einem Arzt vorzustellen).
2. alle anderen Verhafteten, die nicht innerhalb der 24-Stunden-Frist ärztlich untersucht wurden, sind innerhalb von drei Tagen nach Aufnahme in die Untersuchungshaftanstalt der ärztlichen Aufnahmeuntersuchung zuzuführen.

Mit dieser zur Zeit noch praktizierten Verfahrensweise wird der Weisung des Ministers für Staatssicherheit, die die Unverzüglichkeit der Aufnahmeuntersuchung durch den Arzt fordert, nicht exakt entsprochen.

In dem zu erarbeitenden Gesetz über den Untersuchungshaftvollzug soll die Aufnahmeuntersuchung durch einen Arzt geregelt werden. Dazu wird folgender Gesetzesvorschlag unterbreitet:

"Verhaftete sind unverzüglich, spätestens am Tage nach der Aufnahme, ärztlich zu untersuchen. Weibliche Verhaftete sind zusätzlich gynäkologisch zu untersuchen."

Die erforderlichen Maßnahmen zur Durchsetzung dieser gesetzlichen Regelungen sind durch den ZMD und die Medizinischen Dienste der BVfS in eigener Verantwortung sicherzustellen, um alle gesetzlich notwendigen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Aufnahme Verhafteter in den Untersuchungshaftvollzug, wie Aufnahmeverfahren durch die Dienstseinheiten der Linie XIV, Erstvernehmung durch die Dienstseinheiten der Linie IX, ärztliche Aufnahmeuntersuchung, richterliche Vernehmung innerhalb der zur Verfügung stehenden Zeit grundsätzlich bis maximal am darauffolgenden Tag nach der Verhaftung zu realisieren, bedarf es einer konsequenten Abstimmung und Koordinierung der Maßnahmen aller beteiligten Dienstseinheiten. Zu beachten ist, daß der Beschuldigte während dieser Zeit auch ein Recht auf Ruhe und Schlaf hat, das nicht auf ein Minimum reduziert werden darf, sondern in etwa eine zusammenhängende Zeit von 6 bis 8 Stunden umfassen muß.